

Amt: 10.1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung von den Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm, Bälau und Fuhlenhagen auf die Stadt Mölln

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinden Breitenfelde vom 30. Mai 1995, Niendorf/St. vom 2. März 1995, Talkau vom 21. Februar 1995, Tramm vom 12. Juni 1995, Bälau vom 3. April 1995 und Fuhlenhagen vom 2. März 1995 und der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 16. Februar 1995 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Juli 1995 / 6. Juli 1995 zwischen

- den Gemeinden Breitenfelde
- Niendorf/St.
- Talkau
- Tramm
- Bälau
- Fuhlenhagen

- vertreten durch die Bürgermeister und 1. stellvertr. Bürgermeister/in - nachstehend „Gemeinde“ genannt -
- und
- der Stadt Mölln
- vertreten durch den Magistrat - dieser vertreten durch die Stadtwerke Mölln - nachstehend „WVU“ genannt - (für Wasserversorgungsunternehmen)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgabe der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser/Brauchwasser mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Die Stadt wird Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten.
- 2) Die Stadt Mölln nimmt die Aufgabe durch die Stadtwerke Mölln wahr.

§ 2

Satzungsbefugnis

Die Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau übertragen der Stadt Mölln die Befugnis für das Gebiet der Gemeinden, an ihrer Stelle die Wasserversorgung durch Satzung zu regeln und eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluß- und Benützungszwang zu erlassen und allgemeine Versorgungsbedingungen (Baukostenzuschüsse/Entgelte) zu vereinbaren oder eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zu erlassen.

§ 3

Benutzungsrecht des WVU

- 1) Die Gemeinde erteilt dem WVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die öffentlichen Straßen i. S. des Schleswig-Holsteinischen Landesstraßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser erforderlichen Anlagen kostenlos zu benutzen. Das WVU kann diese Anlagen auch für die Wasserversorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde benutzen.
- 2) Das WVU ist berechtigt, im Gemeindegebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet dienen.
- 3) Sollte diese Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern durch Kündigung beendet werden, werden die Vertragspartner hinsichtlich des Verbleibs und der Nutzung von Wasserversorgungsleitungen, die das WVU für Versorgungsaufgaben außerhalb des Gemeindegebietes oder zur Wasseranbindung an den Nachfolger in der Wasserversorgung der Gemeinde benötigt, einen langfristigen Generalgestattungsvertrag abschließen.
- 4) Die Benutzungsrechte vom WVU erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Fernmelde- und Anlageneinrichtungen.

Falls die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. des Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht erteilen.

- 5) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln das WVU während der Dauer dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, daß dem WVU ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt das WVU der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 6) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen i. S. des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch das WVU ist - soweit das WVU hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- 7) Das WVU wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind.
- 8) Die Gemeinde wird dem WVU während der Dauer dieser Vereinbarung bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.
- 9) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte vom WVU aufrechterhalten.
- 10) Werden gemeindliche Grundstücke gem. Abs. 7 an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen, so wird die Gemeinde diesen Dritten das Benutzungsrecht vom WVU auferlegen. Vor einer Veräußerung dieser Flächen wird die Gemeinde das WVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen vom WVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt das WVU.
- 11) Die Gemeinde verpflichtet sich, auf Verlangen des WVU auf ihren eigenen vorgenannten Grundstücken das Benutzungsrecht des WVU durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten abzusichern. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt das WVU.

§ 4

Eigenversorgung Dritter

Das WVU gestattet jedermann auf Antrag innerhalb des Gemeindegebietes, für den eigenen Gebrauch Eigenanlagen zur Förderung von Brauchwasser zu betreiben, soweit jegliche Beeinträchtigung der Trinkwasseranlagen ausgeschlossen ist.

§ 5

Löschwasser

- 1) Die Stadt Mölln verpflichtet sich, das für Übungszwecke und Einsätze der Feuerwehren im Gebiet der Gemeinde erforderliche Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Hydranten für die Löschwasserentnahme einschließlich der Hydrantenschilder in einem einsatzgerechten Zustand zu unterhalten. Die Stadt verpflichtet sich weiter, den jeweils geltenden Erlaß des Innenministers für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Richtwerte für den Löschwasserbedarf zu beachten. Die Anschaffung der Hydranten obliegt der Gemeinde, die die dafür entstehenden Kosten trägt.
- 2) Das WVU wird in angemessener Zeit Bestandspläne für die Hydranten erstellen und der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 6

Baumaßnahmen des WVU

- 1) Das WVU wird mit der Aufgabenübernahme Träger aller Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den dafür entstehenden Kosten.
- 2) Vor Bau, Erweiterung oder Veränderungen des Rohrnetzes sowie vor Verlegung von Durchgangsleitungen ist Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich.
- 3) Das WVU verpflichtet sich, möglichst frühzeitig - in der Regel 6 Monate - vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Gemeinde Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmung ersichtlich sind.
- 4) Auf Verlangen der Gemeinde vor Baubeginn hat das WVU Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Wahrung anderer berechtigter, insbesondere städtebaulicher Belange der Gemeinde notwendig sind; nach der jeweiligen Investitionsentscheidung beim WVU gilt dies jedoch nur dann, wenn die verlangten Änderungen unumgänglich sind oder das WVU das Verfahren nach Ziffer 3 nicht eingehalten hat.
- 5) Das WVU wird die Aufgrabung von öffentlichen Flächen, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgt, der Gemeinde rechtzeitig mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Das WVU muß dafür Sorge tragen, daß durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 6) Das WVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücken und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
- 7) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen, sonstigen Grundstücke oder Gebäude innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist das WVU verpflichtet, diese Mängel zu beheben.
- 8) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein von der Industrie- und Handelskammer Lübeck benannter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 7

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsleitungen vom WVU vorhanden sein könnten, deren Lage beim WVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die Lage der Versorgungsleitungen beim WVU zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem WVU so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen des WVU beschädigt, so leistet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- 1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des WVU erforderlich, so führt das WVU diese Arbeiten aus.
- 2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:
 - a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des WVU, so trägt diese die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so trägt diese die entstehenden Kosten.
 - c) Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zu Gunsten des WVU verpflichtet.

§ 9

Schadensersatz durch WVU

Das WVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder beim Betrieb von Anlagen vom WVU der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält das WVU die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung vom WVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das WVU die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozeßführung mit dem WVU im einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Das WVU trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 10

Allgemeine Bedingungen und Tarife

Die Wasserversorgung der Abnehmer erfolgt z. Z. nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Mölln in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Mölln sichert zu, daß die Anschluß- und Lieferbedingungen den jeweils gültigen Regelungen für den Stadtbereich Mölln entsprechen.

§ 11

Konzessionsabgabe

Die Zahlung von Konzessionsabgaben wird zwischen dem WVU und den Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau in einem Konzessionsvertrag geregelt.

§ 12

Querverbund

Das WVU ist grundsätzlich bereit, soweit wirtschaftlich vertretbar, im Gemeindegebiet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch die Versorgung mit anderen leitungsgebundenen Energiearten aufzunehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 13

Rechtsnachfolge

Die Stadt verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau nicht auf Dritte zu übertragen.

Die Stadt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen, welches sich mehrheitlich im Besitz der Stadt Mölln befindet, zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde, diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 14

Recht auf Abgabe eines Angebotes

Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach der Kündigung dieser Vereinbarung geltenden Vertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebietes selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung das WVU schriftlich unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist – in der Regel 6 Monate – ein Angebot auf Abschluß einer neuen Vereinbarung zu unterbreiten.

§ 15

Endschafftsbestimmungen

1) Wird für die Zeit nach der Kündigung dieses Vertrages keine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem WVU geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, welche das WVU für die Verteilung des Wassers im Gemeindegebiet benötigt, gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Die Anlagen, welche das WVU zur Durchleitung benötigt, können anteilig der Durchflußmenge im Eigentum des WVU bleiben.

2) Als Entgelt hat die Gemeinde dem WVU den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitantelliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustands der Anlagen.

3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Vertragspartei, die eine Beendigung des Vertragsverhältnisses anstrebt.

4) Der Umfang der von der Gemeinde zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungsmaßnahmen und deren Kosten werden von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Landgerichtes um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Die Entscheidung des Sachverständigen bzw. des Obmanns erfolgt unter Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung. Der Obmann muß Wirtschaftsprüfer sein. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen erfolgt nach den berufssüblichen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfer.

5) Mit dem Tag der Übernahme gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen über die Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde vom WVU auf die Gemeinde über.

§ 16

Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtungsgültig sein oder werden oder die Aufsichtsbehörde aus diesen Gründen die Änderung einer Bestimmung verlangen, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hier-

durch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 17

Gerichtsstand

1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind möglichst gütlich zu regeln.

2) Falls jedoch eine Einigung nicht zustande kommt, kann jeder der Beteiligten den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde anrufen.

§ 18

Inkrafttreten und Laufzeit

1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft und ist nicht befristet.

2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.

3) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 18 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; die Vereinbarung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Schlußbestimmungen

1) Diese Vereinbarung ist in sechs gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.

Mölln, den 16. Juni 1995

Stadt Mölln

Der Magistrat

(Bürgermeister, 1. Senator)

(S)

(S) Gemeinde Breitenfelde
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

(S) Gemeinde Talkau
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

(S) Gemeinde Bälau
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

(S) Gemeinde Niendorf/St.
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

(S) Gemeinde Tramm
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

(S) Gemeinde Fuhlenhagen
(Bürgermeister, 1. Stellvertreter/in)

**Ergänzende Bestimmungen der STADTWERKE MÖLLN zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
Gültig ab: 1. Januar 1982
STADTWERKE MÖLLN**

I. Vertragsschluß

- a) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab (Anschlußnehmer). In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- b) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muß das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlußraumes nach DIN 18012. Die Frostsicherheit muß vom Anschlußnehmer gewährleistet werden.
- c) Angaben über die Leistung der beantragten Wasserversorgung: Zahl der vorgesehenen Wohnungseinheiten; Gesamtbelastungswert nach DIN 1988, bei Gewerbebetrieben: Belastung in L/Sec.

III. Hausanschluß

- a) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben.
- b) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- c) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- d) Der Anschluß ist zugänglich zu halten. Entstehen durch die Ausgestaltung der Grundstücksflächen, unter denen der Anschluß verläuft, oder durch Ausbau und Einrichtung der Räumlichkeiten, in die der Hausanschluß geführt wird, anlässlich von Unterhaltungs- und/oder Erneuerungsmaßnahmen zusätzliche Kosten, so hat der Anschlußnehmer diese den Stadtwerken zu ersetzen. (Teure Ziersträucher, Bäume, Marmorfliesen; Einbauschränke, Teppichfußböden usw.)
- e) Der Hausanschluß ist so kurz wie möglich zu halten. Dementsprechend soll der Anschlußraum vom Kunden vorgesehen werden. AVBWasserV § 10.2.

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV
- 1.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluß an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
- Als Veränderung gilt:
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
 - Vergrößern des Rohrquerschnittes
 - Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren
- 1.2 Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$BKZ = \frac{70}{100} \times BEW \times \frac{K}{BEW}$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. III.2 und III.4

BEW: Belastungseinheit des anzuschließenden Grundstückes:

- Bei 1 Haushalt BEW = 1
2 Haushalten BEW = 1,6
3 Haushalten BEW = 1,9
je weiteren Haushalt + 0,3 BEW

Bei Gewerbebetrieben wird je angefangene 1,25 L/Sec. Belastung eine Belastungseinheit gerechnet. (1,25 L/Sec. entspricht 25 BW nach DIN 1988, mittl. Anschlußwert einer Wohneinheit)

BEW: Summe der zu berechnenden Belastungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsleitungen angeschlossen werden können. Gewerbebetrieben in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschußermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

- 1.4 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß notwendig wird.
- Als Veränderung gilt:
- Herstellen eines neuen Anschlusses,
 - Vergrößern des Rohrquerschnittes,
 - Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.
- Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen des Absatzes 1.3. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß für erhöhte Leistungsanforderung noch Anlagenserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.
- 1.5 Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemißt sich der Baukostenzuschuß abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschußregelung gemäß der Anlage II der Stadtwerke Mölln der bisher geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen. Siehe AVBWasserV § 9.5. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
2. Hausanschlußkosten gemäß § 10 AVBWasserV
- 2.1 Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken Mölln die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluß ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserrohres und endend mit der Hauptabsperrrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Stärke und die Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung. (Sie AVBWasserV 5.1 und Ergänzende Bestimmungen II.c.) Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 2.2 Ferner zahlt der Anschlußnehmer den Stadtwerken Mölln die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 2.3 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
3. Fälligkeit
- Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Mölln Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV
- 4.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 1 Monteurstunde.
- 4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 4.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 4.4 Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden (AVBWasserV § 12.2 und 4, § 15.1).
5. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Mölln nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vermietet:
- Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
6. Auskünfte
- Die Stadtwerke Mölln sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.
7. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

8. Inkrafttreten
- Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft, gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Dezember 1981. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen vom 28. Juni 1958 außer Kraft.

Amt: 10.1 + 20

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung von
den Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau auf die
Stadt Mölln**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinden Breitenfelde vom 30. Mai 1995, Niendorf/St. vom 02. März 1995, Talkau vom 21. Februar 1995, Tramm vom 12. Juni 1995 und Bälau vom 03. April 1995 und der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 16. Februar 1995 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Juli 1995

zwischen den Gemeinden **Breitenfelde
Niendorf/St.
Talkau
Tramm
Bälau**

- vertreten durch die Bürgermeister und 1. stellvertr. Bürgermeister/in -
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und der **Stadt Mölln**

- vertreten durch den Magistrat -
- dieser vertreten durch die Stadtwerke Mölln -
- nachstehend „WVU“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgabe der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser/Brauchwasser mit Wirkung vom 01. Juli 1995.

Die Stadt wird Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten.

- 2) Die Stadt Mölln nimmt die Aufgabe durch die Stadtwerke Mölln wahr.

§ 2

Satzungsbefugnis

Die Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau übertragen der Stadt Mölln die Befugnis für das Gebiet der Gemeinden an ihrer Stelle die Wasserversorgung durch Satzung zu regeln und eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluß- und Benutzungszwang zu erlassen und allgemeine Versorgungsbedingungen (Baukostenzuschüsse/Entgelte) zu vereinbaren oder eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zu erlassen.

§ 3

Benutzungsrecht des WVU

- 1) Die Gemeinde erteilt dem WVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die öffentlichen Straßen i. S. des Schleswig-Holsteinischen Landesstraßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser erforderlichen Anlagen kostenlos zu benutzen. Das WVU kann diese Anlagen auch für die Wasserversorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde benutzen.
- 2) Das WVU ist berechtigt, im Gemeindegebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet dienen.
- 3) Sollte diese Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern durch Kündigung beendet werden, werden die Vertragspartner hinsichtlich des Verbleibs und der Nutzung von Wasserversorgungsleitungen, die das WVU für Versorgungsaufgaben außerhalb des Gemeindegebietes oder zur Wasseranbindung an den Nachfolger in der Wasserversorgung der Gemeinde benötigt, einen langfristigen Generalgestattungsvertrag abschließen.
- 4) Die Benutzungsrechte vom WVU erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Fernmelde- und Fernwirkleinrichtungen.
- 5) Falls die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. des Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht erteilen.
- 6) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln das WVU während der Dauer dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, daß dem WVU ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zustän-

digen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt das WVU der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

- 7) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen i. S. des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch das WVU ist - soweit das WVU hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- 8) Das WVU wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind.
- 9) Die Gemeinde wird dem WVU während der Dauer dieser Vereinbarung bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewährleisten.
- 10) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte vom WVU aufrechterhalten.
- 11) Werden gemeindliche Grundstücke gem. Abs. 7 an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen, so wird die Gemeinde diesen Dritten das Benutzungsrecht vom WVU auferlegen. Vor einer Veräußerung dieser Flächen wird die Gemeinde das WVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen vom WVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt das WVU.
- 12) Die Gemeinde verpflichtet sich auf Verlangen des WVU, auf ihren eigenen vorgenannten Grundstücken das Benutzungsrecht des WVU durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten abzusichern. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt das WVU.

§ 4

Eigenversorgung Dritter

Das WVU gestattet jedermann auf Antrag innerhalb des Gemeindegebietes, für den eigenen Gebrauch Eigenanlagen zur Förderung von Brauchwasser zu betreiben, soweit jegliche Beeinträchtigung der Trinkwasseranlagen ausgeschlossen ist.

§ 5

Löschwasser

- 1) Die Stadt Mölln verpflichtet sich, das für Übungszwecke und Einsätze der Feuerwehren im Gebiet der Gemeinde erforderliche Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Hydranten für die Löschwasserentnahme einschließlich der Hydrantenschilder in einem einsatzgerechten Zustand zu unterhalten.
Die Stadt verpflichtet sich weiter, den jeweils geltenden Erlaß des Innenministers für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Richtwerte für den Löschwasserbedarf zu beachten.
Die Anschaffung der Hydranten obliegt der Gemeinde, die die dafür entstehenden Kosten trägt.
- 2) Das WVU wird in angemessener Zeit Bestandspläne für die Hydranten erstellen und der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 6

Baumaßnahmen des WVU

- 1) Das WVU wird mit der Aufgabenübernahme Träger aller Erweiterungs-, Um- und Neubaumaßnahmen. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den dafür entstehenden Kosten.
- 2) Vor Bau, Erweiterung oder Veränderungen des Rohrnetzes sowie vor Verlegung von Durchgangsleitungen ist Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich.
- 3) Das WVU verpflichtet sich, möglichst frühzeitig - in der Regel 6 Monate - vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Gemeinde Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmung ersichtlich sind.
- 4) Auf Verlangen der Gemeinde vor Baubeginn hat das WVU Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Wahrung anderer berechtigter, insbesondere städtebaulicher Belange der Gemeinde notwendig sind; nach der jeweiligen Investitionsentscheidung beim WVU gilt dies jedoch nur dann, wenn die verlangten Änderungen unumgänglich sind oder das WVU das Verfahren nach Ziffer 3 nicht eingehalten hat.
- 5) Das WVU wird die Aufgrabung von öffentlichen Flächen, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgt, der Gemeinde rechtzeitig mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Das WVU muß dafür Sorge tragen, daß durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 6) Das WVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
- 7) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen, sonstigen Grundstücke oder Gebäude innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist das WVU verpflichtet, diese Mängel zu beheben.
- 8) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein von der Industrie- und Handelskammer Lübeck benannter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 7

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsleitungen vom WVU vorhanden sein könnten, deren Lage beim WVU zu erfragen ist.

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die Lage der Versorgungsleitungen beim WVU zu erkundigen.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem WVU so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen des WVU beschädigt, so leistet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- 1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen des WVU erforderlich, so führt das WVU diese Arbeiten aus.
- 2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:
 - a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des WVU, so trägt diese die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so trägt diese die entstehenden Kosten.
 - c) Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zu Gunsten des WVU verpflichtet.

§ 9

Schadenersatz durch WVU

Das WVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder beim Betrieb von Anlagen vom WVU der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält das WVU die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung vom WVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das WVU die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozeßführung mit dem WVU im einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Das WVU trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 10

Allgemeine Bedingungen und Tarife

Die Wasserversorgung der Abnehmer erfolgt z. Zt. nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Mölln in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Mölln sichert zu, daß die Anschluß- und Lieferbedingungen den jeweils gültigen Regelungen für den Stadtbereich Mölln entsprechen.

§ 11

Konzessionsabgabe

Die Zahlung von Konzessionsabgaben wird zwischen dem WVU und den Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau in einem Konzessionsvertrag geregelt.

§ 12

Querverbund

Das WVU ist grundsätzlich bereit, soweit wirtschaftlich vertretbar, im Gemeindegebiet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch die Versorgung mit anderen leitungsgebundenen Energiearten aufzunehmen.

Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 13

Rechtsnachfolge

Die Stadt verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Breitenfelde, Niendorf/St., Talkau, Tramm und Bälau nicht auf Dritte zu übertragen.

Die Stadt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein ideres Unternehmen, welches sich mehrheitlich im Besitz der Stadt Mölln befindet, zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde, diese

darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 14

Recht auf Abgabe eines Angebotes

Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach der Kündigung dieser Vereinbarung geltenden Vertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebietes selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung das WVU schriftlich unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist – in der Regel 6 Monate – ein Angebot auf Abschluß einer neuen Vereinbarung zu unterbreiten.

§ 15

Endschafftsbestimmungen

- 1) Wird für die Zeit nach der Kündigung dieses Vertrages keine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem WVU geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, welche das WVU für die Verteilung des Wassers im Gemeindegebiet benötigt, gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Die Anlagen, welche das WVU zur Durchleitung benötigt, können anteilig der Durchflußmenge im Eigentum des WVU bleiben.
- 2) Als Entgelt hat die Gemeinde dem WVU den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustands der Anlagen.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Vertragspartei, die eine Beendigung des Vertragsverhältnisses anstrebt.
- 4) Der Umfang der von der Gemeinde zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungsmaßnahmen und deren Kosten werden von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Landgerichtes um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Die Entscheidung des Sachverständigen bzw. des Obmanns erfolgt unter Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung. Der Obmann muß Wirtschaftsprüfer sein. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen erfolgt nach den berufstüblichen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfer.
- 5) Mit dem Tag der Übernahme gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen über die Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde vom WVU auf die Gemeinde über.

§ 16

Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- 1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtungsgültig sein oder werden oder die Aufsichtsbehörde aus diesen Gründen die Änderung einer Bestimmung verlangen, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- 2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 17

Gerichtsstand

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind möglichst gütlich zu regeln.
- 2) Falls jedoch eine Einigung nicht zustande kommt, kann jeder der Beteiligten den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde anrufen.

§ 18

Inkrafttreten und Laufzeit

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01. 07. 1995 in Kraft und ist nicht befristet.
- 2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.
- 3) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 18 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; die Vereinbarung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Schlußbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung ist in sechs gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.

Mölln, den 16. Juni 1995

Stadt Mölln Der Magistrat		
gez. Dörfler Bürgermeister	(Siegel)	gez. Engling 1. Senator
Gemeinde Breitenfelde		
gez. Westphal Bürgermeister	(Siegel)	gez. Bruhn 1. Stellvertreter
Gemeinde Niendorf/St.		
gez. Wenck Bürgermeister	(Siegel)	gez. Jenckel 1. Stellvertreter
Gemeinde Talkau		
gez. Hümpel Bürgermeister	(Siegel)	gez. Trede 1. Stellvertreter
Gemeinde Tramm		
gez. Hanisch Bürgermeister	(Siegel)	gez. Schilke 1. Stellvertreter
Gemeinde Bälau		
gez. Külls Bürgermeister	(Siegel)	gez. Wulf 1. Stellvertreter